

(No. 9.) Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Steuer.

Vom 28sten October 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

Thun Kund und fügen hiermit zu wissen:

In dem Edikt über die Finanz-Verwaltung vom 27. v. M. haben Wir Unsern getreuen Unterthanen die Nothwendigkeit eröffnet, in der Wir Uns befinden, auf eine Vermehrung der Staatseinnahmen zu denken.

Unter den Mitteln zu diesem Zweck hat Uns die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer für Unsere getreuen Unterthanen weniger lästig geschienen, besonders da Wir damit die Befreiung der Gewerbe von ihren drückendsten Fesseln verbinden, Unseren Unterthanen die ihnen beim Anfange der Reorganisation des Staats zugesicherte vollkommene Gewerbe-Freiheit gewähren und das Gesamtwohl derselben auf eine wirksame Weise befördern können.

Wir verordnen daher und setzen fest:

§. 1.

Ein jeder, welcher in Unsern Staaten, es sey in den Städten, oder auf dem platten Lande, sein bisheriges Gewerbe, es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken, es gründe sich auf eine Wissenschaft oder Kunst, fortsetzen oder ein neues unternehmen will, ist verpflichtet, einen Gewerbeschein darüber zu lösen und die in dem beigefügten Tarif A. angelegte Steuer zu zahlen. Das schon erlangte Meister-Recht, der Besitz einer Concession befreien nicht von dieser Verbindlichkeit.

§. 2.

Der Gewerbeschein giebt demjenigen, auf dessen Namen er ausgestellt ist, die Befugniß, ein Gewerbe fortzusetzen oder ein neues anzufangen. Eins und das andere, ohne Gewerbeschein, ist strafbar, und wer sich dessen schuldig macht, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem sechsfachen Werthe der von ihm jährlich zu bezahlenden Steuer gleich ist.

§. 3.

Auch Ausländer, welche Geschäfte in Unsern Landen persönlich betreiben, müssen einen Gewerbeschein nach der Beschaffenheit ihres Gewerbes lösen.

§. 4.

Ein jeder, welcher hiernach einen Gewerbeschein zu lösen hat, meldet sich sogleich nach Bekanntmachung dieses Edicts bei der Polizei-Behörde seines Wohnorts und giebt seinen Vor- und Zunahmen, die Art und den Umfang seines Gewerbes nach Werkstühlen, Gehülfsen, Lehrburschen u. s. w. an.

§. 5.

Nicht verpflichtet zur Lösung eines Gewerbescheins sind:

1. Staats- und Communal-Beamten zur Uebernahme ihres Amts.

2

2. Wer

2. Wer ein ländliches Grundstück als Eigener, Pächter oder Pachtnehmer selbst bewirtschaftet. Administratoren und Rechnungsführende Wirtschaftsbetriebe müssen dagegen Gewerbescheine lösen; auch diejenigen welche die bei einem landwirtschaftlichen Grundstück befindlichen Milchereien, Fischereien, Jagden, Gärten, Bienen, Brauereien, Ziegel-, Kalk-, Theer-Ofen, Mühlen, Krüge, Schänken, Fuhren u. u. pachten.

3. Wer ein Grundstück zur Wohnung, Cultur der dazu gehörigen Ländereien und zum Vermiethen benutzt. Wer aber in Städten und Vorstädten ein Gewerbe daraus macht, meublirte Zimmer zu vermieten, Gartenfrüchte zum Verkauf zu ziehen, Milchvieh zum Verkauf zu halten, muß einen Gewerbeschein lösen.

4. Wer Capitalien auf Hypotheken, Wechsel, Actien, Leibrenten, oder öffentliche Fonds ausstut. Nicht aber derjenige, welcher ein Gewerbe daraus macht, Wechsel und andere Papiere zu discountiren, Geldsorten und Papiere auf Inhaber umzusetzen oder auf Pfänder zu leihen.

5. Wer sich zu Privatdiensten und häuslichen oder wirtschaftlichen Arbeiten vermietet.

Kenntmeister, Stallmeister, Sekretarien, Erzieher, Haushofmeister und ihnen im Range gleiche Hausofficianten bedürfen eines Gewerbescheins.

6. Aufseher, Gehülfen und Arbeiter in Fabriken und Handlungen. Wer aber in solchen nicht bloß bei zufälliger Abwesenheit des Eigners oder Directors, sondern für immer oder auf bestimmte Jahre disponirt und ihre Firma procura zeichnet, bedarf eines Gewerbescheins, eben so wer ein Gewerbe daraus macht, für mehrere Handlungen und Fabriken zugleich bezahlte Dienste zu verrichten.

7. Handels- und Fabrikunternehmungen auf Actien bedürfen in so fern nur eines gemeinschaftlichen Gewerbescheins für die ganze Unternehmung, als sie die Rechte einer moralischen Person erlangt haben.

In bloßen Compagnie-Handlungen und Fabriken bedarf dagegen jeder eines besondern Gewerbescheins, dem das Recht, verbindlich für die Societät, ihre Firma zu unterzeichnen zustehet.

8. Gemeine Tagelöhner. Personen aber, welche mit einer besonders erlernten Kunst oder Handwerk z. B. Ziegelstreicher, Dachdecker, Brettschneider für Tagelohn dienen, sind nur in so fern davon befreiet, als sie für Gehülfen in einer gewerbscheinpflichtigen Fabrik, oder bey einer gewerbscheinfreien Wirtschaft zu achten sind.

9. Personen, welche sich bloß von Spinnen, Wollkämmen und Sortiren, Spulen, Zwirnen, Federreißen nähren.

10. Wer nur einen einzigen Webstuhl für seine Nahrung bearbeitet, oder von seinen Hausgenossen bearbeiten läßt. Ausgenommen hiervon sind Webstühle für eigentliches Tuch, für die künstliche Weberei von Blumen und feinen

seinen Besseins mit mehr als vier Tritten. Wer mehrere gewöhnliche Weberstühle nach obigem hält, und sie von besonders dazu bestimmten Personen betreiben läßt, ist von den mehreren Stühlen gewerbesteuerpflichtig.

II. Hebammen auf dem platten Lande und in Städten unter 1000 Einwohner.

§. 6.

Die in dem beigefügten Tarif nicht aufgeführten oder angedeuteten Gewerbe sind deshalb nicht von der Lösung eines Gewerbescheins ausgenommen.

Wer daher ein solches treibt oder treiben will, ist bei Vermeidung der §. 2. bestimmten Strafe verbunden, sich bei der Polizei-Behörde seines Wohnorts zu melden, die Art und den Umfang des Gewerbes anzugeben und einen Gewerbeschein darüber nachzusuchen.

Die Steuer für dasselbe wird nach den Sätzen für diejenigen Gewerbe bestimmt, welchen es in Absicht der Einträglichkeit gleich kommt.

§. 7.

Ein Gewerbeschein kann nur auf ein Gewerbe gerichtet werden, und hat nur für denjenigen Gültigkeit, auf dessen Namen er ausgefertigt und für dasjenige Gewerbe, welches in demselben benannt ist. Niemand kann daher seinen Gewerbeschein weder einem andern abtreten, noch ein darin nicht genanntes Gewerbe auf den Grund desselben treiben.

§. 8.

Wenn jemand zum Betriebe seines Gewerbes, mehrere Ausfertigungen seines Gewerbescheins bedarf, so kann er Abschriften desselben, auf ein Attest der Polizei-Behörde seines Orts, daß und wie viel er davon nöthig hat, erhalten. Dieselben werden mit dem gesetzmäßigen Stempel versehen, übrigens gebührenfrei ausgefertigt.

Der Extrahent ist für jeden Mißbrauch, welcher mit solchen Abschriften gemacht werden könnte, verantwortlich.

§. 9.

Treibt jemand mehrere Gewerbe verschiedener Art, so muß er für jedes einen besondern Gewerbeschein lösen, jedoch kann ein Handwerker und Fabrikant, welcher nach seinem Gewerbeschein zur Verfertiigung gewisser Waaren befugt ist, auch vermöge desselben Handel mit diesen von ihm verfertigten Waaren treiben.

Wenn in einem Orte Gewerbe, die zu einer Gattung gehören, durch verschiedene Künfte getrennt gewesen sind; so fällt dieses künftig ganz weg. So können z. B. der Tischler, der Schuhmacher auf ihre Gewerbescheine resp. auch Stühle und Pantoffeln verfertiigen und umgekehrt.

§. 10.

Niemand kann eine aus seinem Gewerbe her rührende Klage anbringen, noch

noch sonst eine auf dasselbe Bezug habende Handlung vor einer öffentlichen Behörde vornehmen, ohne zuvor seinen Gewerbeschein vorzuzeigen.

Die Gerichte und andere Behörden werden hiermit angewiesen, die Vorzeigung desselben zu fordern, und daß solche geschehen, im Eingange der Verhandlungen zu bemerken.

§. 11.

Die Polizei-Behörden, die Consumtions-Steuer-Reliquanten und deren Unterbediente sind so befugt als verpflichtet, von jedem, welcher in ihrem Bezirk, irgend ein von Lösung eines Gewerbescheines nicht ausgenommenes Gewerbe treibt, die Vorzeigung desselben zu fordern.

Kann Jemand solches oder eine gültige Abschrift desselben nicht aufweisen, oder haben sie gegründete Einwendungen gegen die Gültigkeit der vorgezeigten, so machen letztere davon sogleich ihren Vorgesetzten Anzeige, und diese können und müssen die Ausübung des Gewerbes untersagen.

§. 12.

Die Gewerbescheine werden in der Regel auf ein Jahr ausgefertigt, nämlich vom ersten Junius des einen, bis zum letzten Tage im May des folgenden Jahres, und sind nur für diesen Zeitraum gültig. Ein jeder Gewerbetreibende muß daher zur bestimmten Zeit vor dem ersten Junius einen neuen Gewerbeschein auf das folgende Jahr nachsuchen. Fängt Jemand im Laufe eines Jahres ein Gewerbe an, so muß er gleichfalls sogleich einen Gewerbeschein lösen und die Steuer für das Vierteljahr, in welchem er sein Gewerbe beginnt, bezahlen, nämlich resp. vom ersten Junius bis zum letzten August, und vom ersten September bis zum letzten November u. s. w.

§. 13.

Stirbt Jemand im Laufe eines Jahres und hat für das Vierteljahr, in welchem er stirbt, noch nicht die Steuer berichtet, so sind seine Erben dazu verpflichtet. Diese sind auch befugt, das Gewerbe des Erblassers auf den Grund und die ganze Dauer des Gewerbescheins fortzusetzen, wenn sie die Steuer bezahlen.

§. 14.

Geht Jemand im Laufe eines Vierteljahres von einem Gewerbe zu einem andern, mit einer höhern Steuer angesetzten über, so erhält er gegen Zurückgabe des Gewerbe-Scheins einen neuen, muß aber den Mehrbetrag der Steuer nachzahlen.

§. 15.

Wenn Jemand im Laufe eines Vierteljahres seinen Wohnsitz verändert und an einen Ort verlegt, wo für das Gewerbe eine höhere Steuer Statt findet, so muß er das mehrere nachzahlen.

§. 16.

Ein Gewerbeschein giebt demjenigen, auf welchen er lautet, das Recht,
in

in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, das in demselben benannte Gewerbe und auf die bestimmte Zeit zu treiben, und von den Behörden dabey geschützt zu werden.

§. 17.

Keiner Corporation und keinem Einzelnen steht ein Widerspruchsrecht, welcher Grund dazu auch angeführt werden mag, zu. Nur soll in denjenigen Orten, wo jetzt Gewerbe-Gerechtigkeiten Statt finden, welche nicht auf einem Grundstücke haften, und damit in keiner unzertrennlichen Verbindung stehn, die aber dennoch in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, eine billige Entschädigung für den bisher Berechtigten von den Regierungen regulirt werden. Die Gewerbefreiheit darf jedoch durch die Existenz solcher Gerechtigkeiten nicht beschränkt, und niemandem auf den Grund derselben, ein Gewerbeschein zum Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes versagt werden.

Gegen die Bestimmung der Entschädigung von Seiten der Regierungen findet der Weg Rechts nicht Statt.

§. 18.

Es versteht sich ferner von selbst, daß der Inhaber eines Gewerbescheins den Polizey-Verordnungen eines jeden Orts, wo er sein Gewerbe treibt, unterworfen ist, und sich bey Ausübung desselben, Beschränkungen, welche die Aufrechthaltung einer guten Polizey und aller andern allgemeinen Gesetze erfordert, gefallen lassen muß.

§. 19.

Im Allgemeinen darf niemandem der Gewerbeschein versagt werden, welcher ein Attest der Polizey-Behörde seines Orts über seinen rechtlichen Lebenswandel beibringt.

Minderjährige müssen indessen die Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder, Ehefrauen die ihrer Ehemänner; Staatsdiener die ihrer Dienstvorgesetzten; in Privatdiensten stehende Personen die ihrer Lohnherren beibringen.

§. 20.

Der Handel mit Salz, Spielkarten und Stempelpapier, die Haltung von Privatposten und Privatlotterien bleibt ferner abhängig von der Genehmigung der competenten Behörden. Auch dürfen Aerzte nicht Arzneien dispensiren, Apotheker nicht die Arzneikunst ausüben und Mäkler nicht selbst Handel treiben.

§. 21.

Zu Gewerben, bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern, können nur dann Gewerbescheine ertheilt werden, wenn die Nachsuchenden zuvor den Besitz der erforderlichen Eigenschaften auf die vorgeschriebene Weise nachweisen. Zu diesen gehören jedoch nur

I. Abbecker,

1. Abbecker,
2. Aerzte und Wundärzte aller Art,
3. Apotheker und Laboranten,
4. Berg-Geschworne,
5. Dollmetscher und Uebersetzer, Behufs gerichtlicher und gewerblicher Geschäfte,
6. Feldmesser, Nivelirer und Markscheider,
7. Gast- und Schank-Wirthe aller Art, einschließlich derer die gewerbweise meublirte Zimmer halten, Schlafstellen vermietthen und sitzende Gäste haben,
8. Gesindemäfler,
9. Güterbestätiger und Schaffner,
10. Hebammen,
11. Justiz-Commissarien, Notarien, Procuratoren,
12. Juwelirer, Gold- und Silber-Probirer,
13. Lohnlakaien,
14. Lootsen,
15. Mäfler, Dispatcheurs und Auktionatoren,
16. Marionettenspieler,
17. Maurer,
18. Messer, Wäger, Brafer. Schauer, Stauer, überhaupt alle die bestellt sind die Quantität, Qualität und richtige Verpackung von Waaren zu constatiren,
19. Mühlenbaumeister,
20. Oekonomie-Commissarien,
21. Personen, welche mit Thieren und andern Sachen zur Schauausstellung umherziehen,
22. Personen, die ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzufleiden,
23. Schauspiel-Direktoren,
24. Schiffer und Steuerleute für Seeschiffe,
25. Schornsteinfeger,
26. Schreib- und Rechenmeister, in so fern ihre Atteste über die Identität oder Verfälschung einer Schrift oder die Richtigkeit einer Rechnung öffentlichen Glauben haben sollen,
27. Schweine-, Vieh- und Pferde-Castrirer,
28. Seeschiffs-Zimmerleute,
29. Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler,
30. Todtengräber,
31. Vieh- und Roß-Aerzte,
32. Verfertiger chirurgischer Instrumente,
33. Vor-

33. Vorsteher von Privat-Irrenhäusern,
34. Zimmerleute.

§. 22.

Bis dahin, daß in Absicht Unserer Unterthanen jüdischer Religion eine neue Verfassung, womit man sich unverzüglich beschäftigen wird, bestimmt ist, können ihnen Gewerbescheine nur zu solchen Gewerben und in dem Umfange gegeben werden, wie es die bisherige Verfassung zuläßt.

§. 23.

Unseren Regierungen liegt ob, die Gewerbescheine in den von ihnen ressortirenden Departements zu ertheilen und auszufertigen. Sie bestimmen nach Maassgabe des Tarifs und in den darin vorgezeichneten Gränzen den Gewerbesteuer-Satz in jedem einzelnen Fall und fertigen die Gewerbescheine nach dem beiliegenden Formular B. aus.

§. 24.

Wenn jemand über die Höhe oder die Unrichtigkeit der angesetzten Gewerbesteuer Grund zur Beschwerde zu haben glaubt, so bringt er solche bei den Regierungen an. Diese lassen die Beschwerde untersuchen, prüfen solche, und bescheiden den Beschwerdeführenden.

Der Weg Rechtsens findet dabei nicht Statt.

§. 25.

Die Polizei-Obrigkeiten in den Städten müssen jezt sogleich bei Bekanntmachung dieses Edikts eine Nachweisung der in ihren Bezirken vorhandenen Gewerbetreibenden, der Regierung, künftigher aber 6 Wochen vor dem 1. Junius jeden Jahres einsenden.

Diese Nachweisungen müssen den Vor- und Zunahmen des Gewerbetreibenden, die Art des Gewerbes, Bemerkungen über den Umfang desselben, die auf die Bestimmung des Gewerbesteuer-Satzes Einfluß haben, und ein Gutachten über den anzuwendenden Steuersatz nach dem Tarif enthalten. Zur Anfertigung dieser Nachweisung wird das Consumtions-Steuer-Amt zugezogen und solche von demselben mit unterschrieben.

§. 26.

Auf dem platten Lande fertigen die Landräthe diese Nachweisungen an und verfahren damit in eben der Art, wie in dem vorhergehenden §. bestimmt ist. In denjenigen Provinzen, in welchen unsere Aemter nicht unter den Landräthen in polizeilicher Hinsicht stehen, fertigen die Beamten solche an, und reichen sie den Regierungen ein.

Magistrate, Landräthe und Beamten sind für die Richtigkeit der Nachweisungen verantwortlich, und haben solche sowohl in Absicht der Vollständigkeit, als der Richtigkeit der Bemerkungen über den Umfang des Gewerbes zu vertreten.

§. 27.

Die Regierungen fertigen sodann die Gewerbescheine aus, und senden solche den Magisträten und den Landrätthen dieses Jahr möglichst bald, künftig vor dem 1. Junius eines jeden Jahres, mit einer Nachweisung der Gewerbesteuern zu. Diese machen den Eingang derselben unverzüglich bekannt und fordern die Pflichten zur Einlösung auf.

Kein Gewerbeschein darf vor Erlegung des einvierteljährlichen Betrags der Gewerbesteuer ausgehändigt werden; auch muß der Erwerber desselben seinen Namen unter denselben schreiben; ist er des Schreibens nicht kundig, so muß solches von dem Magistrat oder dem Landrathe unter dem Gewerbeschein bemerkt werden.

§. 28.

Die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Gewerbescheine fängt vom ersten December d. J. an. Sie werden mit dem einvierteljährlichen Betrage beim Empfange des Gewerbescheins und ferner in einvierteljährlichen Raten, den ersten September, den ersten December und den ersten März gezahlt.

Wer in der ersten Hälfte der gedachten Monate resp. seinen Gewerbeschein nicht einlöst und die Steuer berichtigt, gegen den wird Execution verfügt. Ist diese fruchtlos und läßt der Säumige die ganzen genannten Monate, ohne zu zahlen, verstreichen, so wird Beschlagnahme auf die Waare oder die Werkzeuge desselben in so weit gelegt, daß er das Gewerbe nicht ausüben kann.

Ausländer müssen die Gewerbesteuer für das ganze Jahr auf ein Mal gleich beim Empfang des Gewerbescheins berichtigen und darf ihnen solcher vor Erlegung derselben nicht eingehändigt werden.

§. 29.

Die Gewerbesteuern werden in den Städten von den Magisträten an die Consumptions-Steuer-Kassen, auf dem platten Lande von den Landrätthen an die Kreis-Kassen abgeführt. Zu dem Ende wird diesen Kassen ein Verzeichniß derselben von den Abgaben-Deputationen Unserer Regierungen zugefertigt.

§. 30.

Alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, in so fern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, als: Concessions-Geld, Nahrungsgeld von catastrirten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder ein Mal für alle Mal an Unsere Kassen, Kammereien oder an Grundherren entrichtet werden, hören mit Einführung der Gewerbesteuer auf.

Eben dieses ist der Fall mit den Paraphen-Geldern.

§. 31.

Alle Bestimmungen des allgemeinen Landrechts und besonderer Verordnungen, welche dem Inhalt dieses Edikts entgegen sind, werden hiermit für aufgehoben erklärt.

Wir

Wir befehlen allen öffentlichen Behörden überall nach den Bestimmungen dieses Edikts zu verfahren und auf die Beobachtung desselben genau zu halten.

Berlin, den 2ten November 1810.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

A.

T a r i f,

nach welchem, in Gemäßheit des Edikts vom 2. November 1810, die Gewerbe-
Steuern zu bestimmen sind.

Erste Klasse.

Ein Thaler. —

Ein Thaler 8 gGr.

Ein Thaler 16 gGr.

jährliche Gewerbe-Steuer, nach Verschiedenheit des Erwerbs.

1. Alle Handwerker, welche auf Bestellung allein und ohne Gehülfen arbeiten.
2. Schlächter, die hauptsächlich nur für Lohn schlachten.
3. Bäcker, die hauptsächlich nur für Lohn backen.
4. Lohnbrauer, Lohnbrenner, Lohnmüller.
5. Zimmerleute und Maurer, die selbst und nur mit einem Handlanger arbeiten.
6. Sechschiffer auf Rähnen unter 30 Last, die Last zu 60 Berliner Scheffeln gerechnet.
7. Steuerleute auf Seeschiffen unter 60 Last.
8. Tabulett-Krämer.
9. Viktualienhändler im Detail, in Ortschaften unter 1000 Menschen.
10. Die niedrigste Klasse der Kornmesser und ähnliche Handlungs-Handlanger.
11. Bier- und Branntweinschänker, ohne Gehülfen.
12. Bürstenbinder.

M 2

13. Bier-

13. Bierspänder.
14. Korbmacher.
15. Lohnbediente.
16. Gärtner, welche eigenthümliche oder gepachtete Gärten besitzen, und sich vom Bau gewöhnlicher Gartenfrüchte ernähren.
17. Sänstenträger.
18. Die Schneiderinnen und Näherinnen } ohne Gehülfen.
19. Sticker und Stickerinnen }
20. Theerschweler und Pechbrenner.
21. Stuhlarbeiter, welche auf einem Stuhl ohne Gehülfen arbeiten und nicht zu den §. 7. ausgenommenen gehören.
22. Die Barbierer, ohne, oder mit einem Gehülfen.
23. Die Musikanten, ohne Gehülfen.
24. Scheerenschleifer.
25. Hebammen in Dörfern über 1000 und unter 3500 Einwohnern.

Zweite Klasse.

Zwei Thaler —

Zwei Thaler 16 gGr.

Drei Thaler 16 gGr.

jährliche Gewerbe-Steuer, nach der mindern oder mehrern Bedeutenheit des Erwerbes.

1. Handwerker, welche auf Bestellung mit einem bis zwey Gehülfen arbeiten.
2. Schlächter, die Vieh bloß stückweise kaufen, und des Jahrs bis 50 Mthlr. Schlachtsteuer entrichten.
3. Bäcker, die täglich nicht über 1 Scheffel verbacken.
4. Brauereien und Brennereien, welche jährlich nicht über 100 Scheffel verbrauchen.
5. Zimmerleute und Maurer, die mit einem oder zwei Gesellen oder Burschen arbeiten.
6. Seeschiffer auf Rähnen über 30 Last.
7. Steuerleute auf Seeschiffen über 60 Last.
8. Stromschiffer auf Fahrzeugen, die zusammen nicht über 15 Last laden.
9. Viktualienhändler im Detail in Ortschaften über 1000 Menschen.
10. Vereidete Messer und Brauer, und andere Handlungs-Handlanger mittlerer Klasse.
11. Bier- und Branntweinschänker, die einen und mehrere Aufwärter oder Aufwärterinnen für ihre Schänkgäste halten.

12. Müller,

12. Müller, die nur einen Gang inne haben *).
13. Fuhrleute, Miethskutscher und Pferdeverleiher, die nicht über 5 Pferde halten.
14. Gastwirthe, die Ausspannung für Fuhrleute und Landfahren halten; Gastwirthe in kleinen Ortschaften; Gastwirthe vom niedrigsten Rang in mittlern und den großen Städten.
15. Inhaber von sogenannten Radlerfram.
16. Die Viehmäster, welche bis 4 Stück Vieh in dem Stalle haben.
17. Marionettenspieler, Seiltänzer und dergleichen, wenn sie keinen oder nur einen Gehülfen gebrauchen.
18. Barbierer, mit mehr als einem Gehülfen.
19. Wundärzte in Ortschaften unter 1000 Menschen.
20. Musikanten, welche einen bis zwei Gehülfen halten.
21. Hebammen in Dörfern über 3500 Einwohner, mit Ausschluß der drei großen Städte: Berlin, Königsberg und Breslau.
22. Alle andere Gewerbetreibende, welche nach den hier angegebenen Schätzungsmitteln, den genannten im Erwerbe gleich zu setzen sind.

Dritte Klasse.

Vier Thaler —

Fünf Thaler 8 gr. —

Sechs Thaler 16 gr. —

jährliche Gewerbe-Steuer, nach dem geringern oder größern Erwerbe.

1. Handwerker, die auf Bestellung mit mehr als zwei Gehülfen arbeiten, ohne Magazine von vorräthigen Waaren zu halten.

2. Schlächter,

*) Mahlgänge die bloß in gewissen Jahreszeiten im Durchschnitt nicht über 3 Monate im Jahre gebraucht werden können, und Windmühlen werden für einen halben Mahlgang gerechnet, Gänge auf holländischen Windmühlen aber für voll.

Ein Graupen- oder Grützgang wird, in so fern er über 3 Monate im Jahre in der Regel gebraucht werden kann, einem ganzen, sonst aber nur einem halben Mahlgange gleich geachtet. Nach den Kornmühlen werden auch andere Mühlenwerke geschätzt. Deutsche Schneidemühlen mit einer Säge, und deutsche Dehlmühlen mit einer Presse, werden einem Mahlgange, wenn sie in der Regel 3 Monate im Jahre gehen, sonst aber einem halben Mahlgange gleich gerechnet.

In Hammerwerken gilt jeder Hammer, in Stampfwerken 6 Stampfen für einen Mahlgang. Bei Papiermühlen gilt ein Holländer für zwei Mahlgänge, bei deutschem Geschirr werden acht Hammer für einen Mahlgang gerechnet.

2. Schlächter, welche Ochsen stückweise, kleinere Vieharten aber heerdenweise kaufen, ausschachten und verkaufen, und des Jahres über 50 Thaler und unter 90 Thaler Schlachtsteuer entrichten.
3. Bäcker, welche bis $2\frac{1}{2}$ Scheffel täglich verbacken.
4. Brauereien und Brennereien, welche jährlich mehr als 100, doch nicht über 300 Scheffel verbrauchen.
5. Zimmerleute und Maurer, welche mehr als 2, aber nicht über 6 Gesellen oder Lehrlinge halten.
6. Seeschiffer mit Schiffen unter 60 Last.
7. Stromschiffer mit Rähnen über 15, und nicht über 30 Last.
8. Viktualienhändler, die neben dem Detailliren, auch stein- und scheffelweise oder in Fässern und andern Gebinden verkaufen.
9. Mäfler, Kornmesser, Wäger, Brafer in den bedeutenden Handelsörtern.
10. Müller, welche 2 Mahlgänge inne haben.
11. Fuhrleute, Miethskutscher, Pferdeverleiher, welche mehr als 5, und nicht über 10 Pferde halten.
12. Gastwirthe, welche Ausspannung für Fuhrleute und Landfuhren halten und Personen aus den niedrigen Ständen aufnehmen.
13. Viehmäster, welche bis 8 Stück Vieh im Stall haben.
14. Marionettenspieler und andere dergleichen Gewerbetreibende, welche 2 und mehrere Gehülfen haben.
15. Wundärzte in Ortschaften über 1000 Einwohner.
16. Musikanten, welche über 2 und nicht über 4 Gehülfen haben.
17. Hebammen in den 3 großen Städten, Berlin, Königsberg, Breslau.
18. Inhaber von Gewürz- und Ausschnittläden in Ortschaften unter 1000 Einwohner.
19. Notarien, welche keinen Schreiber halten.
20. Apotheker, ohne Gehülfen.
21. Inhaber von Kaffeehäusern in Städten unter 3500 Einwohner.
22. Die Verfertiger von mechanischen, optischen, chirurgischen und musikalischen Instrumenten, in so fern sie ohne Gehülfen arbeiten.
23. Die Weinschänker.
24. Die Speisewirthe, welche in mittlern Städten, für die gebildeten Stände Tisch halten, und in den drei großen Städten Berlin, Königsberg und Breslau zu dem zweiten und dritten Range gehören.
25. Die Inhaber von Tanzböden für die ungebildeten Stände.
26. Alle übrigen hier nicht aufgeführten Gewerbetreibenden, die nach den angegebenen oder ähnlichen Schätzungsmitteln in Absicht ihres Erwerbes in diese Klasse gehören.

Vierte Klasse.

Acht
Zwölf
Sechzehn
Zwanzig } Thaler.

jährliche Gewerbe-Steuer, nach dem geringern oder größern Gewerbe.

1. Handwerker, welche zwar auf Bestellung arbeiten, dabei aber auch ein Vorraths-Magazin von ihren fertigen gewöhnlichen Arbeiten halten.
2. Schlächter, welche das Vieh heerdenweise kaufen, schlachten, und im Detail verkaufen, welche jährlich über 90 und unter 250 Thaler Schlachtsteuer entrichten.
3. Bäcker, die täglich über $2\frac{1}{2}$ bis 7 Scheffel verbacken.
4. Kuchenbäcker und Konditoren.
5. Brauer und Brenner, welche jährlich über 300 Scheffel, und nicht über 1000 Scheffel gebrauchen.
6. Zimmerleute und Maurer, welche über 6 Gesellen und Burschen, und nicht über 20 halten.
7. Seeschiffer mit Schiffen zu 60 bis 120 Last.
8. Stromschiffer mit Rähnen von 30 bis 60 Last.
9. Viktualienhändler, die bloß oder hauptsächlich im Ganzen verkaufen.
10. Müller, welche über 2 und nicht über 4 Mahlgänge inne haben.
11. Fuhrleute, Miethskutscher, Pferdeverleiher, die von 10 bis 20 Pferde halten.
12. Gastwirths vom ersten Range, in den mittlern, und vom zweiten Range, in den drei großen Städten Berlin, Königsberg und Breslau.
13. Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, in den mittlern und den drei großen Städten.
14. Aerzte in den mittlern Städten und in den drei großen Städten, welche nicht zu den Angesehensten gehören.
15. Musikanten, die über 4 Gehülfen haben.
16. Inhaber von Gewürz- und Ausschnitt-Läden in Dörfern über 1000 Einwohner, wenn sie nicht zugleich im Großen handeln.
17. Notarien mit 1 und 2 Schreibern.
18. Justiz-Commissarien ohne oder mit einem Schreiber.
19. Inhaber von Kaffeehäusern in den mittlern und drei großen Städten.

20. Die

20. Die Verfertiger von mechanischen, optischen, chirurgischen und musikalischen Instrumenten, mit 1 oder 2 Gehülfsen.
21. Die Weinschänker in den Städten über 3500 Menschen und den großen Städten.
22. Speisewirthe vom ersten Range in den drei großen Städten.
23. Apotheker mit Gehülfsen in Städten über 3500 Einwohner, und in Städten unter 3500 Einwohner, in so fern sie auch einen Gewürzhandel haben.
24. Die Inhaber von Tanzböden für die gebildeten Stände.
25. Auktions-Commissarien in den mittlern und drei großen Städten.
26. Alle übrigen hier nicht aufgeführten Gewerbetreibenden, die nach den angegebenen oder ähnlichen Schätzungsmitteln in Absicht ihres Gewerbes in diese Klasse gehören.

F ü n f t e K l a s s e.

Vier und Zwanzig	}	Thaler.
Sechs und Drenßig		
Acht und Vierzig		
Sechzig		
Zwen und Siebzig		
Vier und Achtzig		

jährliche Gewerbe-Steuer, nach dem geringern oder größern Gewerbe.

1. Handwerker, welche Magazine von ihren Arbeiten halten, und in der Regel nicht auf Bestellung arbeiten lassen.
2. Schlächter, die über 250 bis 1000 Thlr. Schlachtsteuer entrichten, ganze Heerden und Ställe von Vieh kaufen, die ärmeren Schlächter damit verlegen, oder in den Häfen ganze Ladungen von Fleisch liefern.
3. Bäcker, die etwa 7 bis 30 Scheffel täglich verbäcken.
4. Brauer und Brenner, die nicht unter 1000, und nicht über 4000 Scheffel jährlich verbrauchen.
5. Zimmerleute und Maurer, die nicht unter 20, und nicht über 50 Gesellen und Burschen halten.
6. Seeschiffer mit Schiffen über 120 Last.
7. Stromschiffer mit Rähnen über 60 Last.
8. Müller, die nicht unter 4, und nicht über 8 Mahlgänge inne haben.

9. Fuhr-

9. Fuhrleute, Miethskutscher, Pferdeverleiher, die mehr als 20 Pferde halten.
10. Gastwirthe vom ersten Range in den drei großen Städten, Berlin, Königsberg und Breslau.
11. Die angesehensten Aerzte aus den drei großen Städten.
12. Alle Kaufleute, die einen bedeutenden Detailhandel oder einen weniger bedeutenden Großhandel treiben.
13. Mäkler in den großen Handels-Städten.
14. Notarien mit mehr als zwei Schreibern.
15. Justiz-Commissarien mit mehr als einem Schreiber.
16. Apotheker in den drei großen Städten.
17. Fabrik-Unternehmer, welche nicht in die 6te Klasse nach den dort angegebenen Bestimmungen gehören.
18. Die Verfertiger von mechanischen, optischen, chirurgischen, musikalischen Instrumenten, die mit mehr als zwei Gehülften arbeiten.
19. Alle übrigen Gewerbetreibenden, welche nach den hier angegebenen oder ähnlichen Schätzungs-Grundsätzen, in Absicht ihres Erwerbes, in diese Klasse gehören.

Sechste Klasse.

Sechs und Neunzig

Einhundert und Zwanzig

Einhundert Sechs und Fünfzig

Zweihundert

} Thaler.

jährliche Gewerbe-Steuer, nach dem geringern und größern Erwerbe.

1. Alle diejenigen, welche als Haupt-Erwerbszweig Wechsel- und Geld-Geschäfte im Großen betreiben.
2. Alle, welche einen eigenen, oder Kommissions-Handel mit dem Auslande im Großen führen.
3. Alle, welche Fabriken irgend einer Art besitzen, in denen mehr als 50 Arbeiter beständig in ihrem Lohne stehen.
4. Personen, welche aus der Uebernahme von Lieferungen für den Staat oder für Communen ein stehendes Gewerbe machen.
5. Brauer und Branntweinbrenner, die über 4000 Scheffel Getreide jährlich verbrauchen.

6. Destillateurs, die jährlich 800 Berliner Eimer Branntwein destilliren.
7. Bauunternehmer, Zimmerleute, Maurer, die in der Regel über 50 Gesellen und Burschen beschäftigen.
8. Mühlenbesitzer, die über 8 Mahlgänge inne haben.
9. Lohgerbereien, welche über 50 Gruben halten.

B.

Nachdem der (Vor- und Zuname), wohnhaft in (Namen der Stadt oder des Dorfs oder des Kreises) um Ertheilung eines Gewerbescheines zum Betriebe (Benennung des Gewerbes) gebeten, und dabei erklärt hat, nicht allein dafür die tarifmäßige jährliche Steuer mit Rthlr. Gr., und zwar mit einem Viertel gleich beim Empfange desselben und ferner in einvierteljährlichen Raten den 1sten September, den 1sten December dieses, und den 1sten März künftigen Jahres entrichten, sondern sich auch bei Ausübung dieses Gewerbes nach den erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Vorschriften und den ihn angehenden Bestimmungen des Edikts vom 2. November 1810. achten zu wollen; so ist ihm gegenwärtiger Gewerbeschein darüber ausgefertigt worden, vermöge dessen er für seine Person und zwar auf ein Jahr bis zum letzten Mai 181 befugt ist, das gedachte Gewerbe zu treiben, und darin die Hülfe Unserer Behörden nachzusuchen.

den ten 181

Die Abgaben- und Polizei-Deputation der Regierung.

(Handschrift des Inhabers.)